

lich ca. 455 Protokollen), sind diese Verhörsaufzeichnungen eine Quelle von ungewöhnlicher Bedeutung: Von der Qualität der Überlieferung her kann man sie als Originalprotokolle einstufen, wenn man darunter die erste geordnete Protokollform versteht, entstanden auf der Grundlage vermutlich notizenartiger Aufzeichnungen während der Verhöre (diese selbst, „Simultanaufzeichnungen“ also, sind die in den Wolfenbütteler Hss. enthaltenen Protokolle ganz sicher nicht; vgl. nur Nr. 65, wo Verhör und Abschwören um einen Tag differieren, das Gesamtprotokoll über beide Vorgänge aber in einem Zuge eingetragen worden ist); zudem sind dies die einzigen Inquisitionsverhöre des MA aus dem deutschen Sprachgebiet, deren Protokolle in nennenswertem Umfang auf uns gekommen sind. Wilhelm Wattenbach hatte auf dieses Material (von dem er die Hs. 348 Novi noch nicht kannte) erstmals aufmerksam gemacht, Auszüge daraus publiziert und es nach Namen und Daten aufgeschlüsselt. Der Hg. hat sich bei der Präsentation des Materials auf ein problematisches Verfahren eingelassen: Er gibt nur ausnahmsweise den vollen Text der Verhörsprotokolle wieder, in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle begnügt er sich damit, nach einem bestimmten Frageschema (das er dem österreichischen Inquisitionsmaterial des Petrus Zwicker entnommen hat) den Inhalt der protokollierten Aussagen systematisch zu erfassen, wobei er bemüht ist, zu den einzelnen Fragepunkten den Wortlaut der Quelle zu berücksichtigen. Nun sind die Protokolle in der Tat sehr stark von einem Fragemuster her normiert, so daß nur wenig Raum für individuelle Aussagen blieb. Das Verfahren des Hg. ist daher nicht unbegründet. Eine Stichprobe — die sich auf etwa ein Drittel des Materials erstreckte — ließ zudem das redliche Bemühen des Hg. erkennen, Aussagen von Gewicht stets im Volltext wiederzugeben. (Daß sich dabei eine Reihe von Fehlern in die Transkription einschlichen, wird dem Hg. niemand verargen, der die oft äußerst mühsam zu lesenden Texte je zu Gesicht bekam; hier eine Fehlerliste zu bringen, wäre unbillig, zumal dem Rez. nur selten ausgesprochen sinnstörende Fehler auffielen.) Dennoch, die Wiedergabe in regestenförmigen Auszügen wird jeder bedauern, dem es auf Nuancen ankommt, der aber auch aus dem Maß an Gleichförmigkeit von Frage und protokollierter Antwort Schlüsse ziehen möchte. Hinzu kommt, daß das Raster des Fragenkatalogs keineswegs den tatsächlichen Frage- und Antwortbereich vollständig abdeckt. So gehen z. B. regelmäßig Aussagen verloren über die spirituelle Autorität der Waldensermagister und die von ihnen verhängten Bußen, über die Anrufung der Heiligen, Teilnahme am kirchlichen Gottesdienst, Wirksamkeit der Fürbitte für die Toten und anderer ritueller Handlungen, Verbot des Schwörens und Tötens; die Aussagen sind zwar recht gleichförmig, enthalten aber gerade bei der gelegentlichen Bußzuteilung einer gewissen Zahl Ave Maria und der Wahl von Aposteln (nach Art der Schutzheiligen) durchaus interessante Nuancierungen der bekannten waldensischen Lehrsätze. So läßt die Freude über die Fülle der hier bereitgestellten (und durch Register gut erschlossenen) Dokumente doch Raum für den Wunsch, dieses für den deutschen Bereich einzigartige Quellenmaterial noch einmal komplett herausgegeben zu sehen.

A. P.

Les œuvres latines d'Alain Chartier. Édition critique par Pascale Bourgain-Hemeryck (Sources d'histoire médiévale) Paris 1977, Éditions du Centre National de la Recherche Scientifique, XII u. 401 S., F 160. — Der zwischen 1385 und 1395 in Bayeux geborene und 1430 in Avignon verstorbene Alain Chartier (Alanus Auriga), Pariser Magister artium, seit 1417 Sekretär des Dauphin und späteren „Königs von Bourges“ Karl VII., hinterließ eine Reihe französischer und lateinischer Werke, teils literarischer, teils aber auch politischer und zeitkritischer Natur. Letztere sind besonders unter